

# Antrag zum Beschluss der Geschäftsordnung in nachfolgender Fassung

Antrag an das Studierendenparlament der Universität  
Passau für die erste ordentliche Sitzung des  
Studierendenparlaments am 30.10.2025.



**Antragstellende:** Grüne Hochschulgruppe (GHG)

**Ansprechperson:** Clemens Diener

Das Studierendenparlament möge die Geschäftsordnung 2024/2025 (in der Fassung vom 26.06.2025) mit den nachfolgenden Anpassungen als Geschäftsordnung für das Amtsjahr 2025/2026 annehmen.

1. Einfügen von Regelung für die eigenständige redaktionelle Bearbeitung der GO durch das Präsidium im neu geschaffenen <b>§41 Absatz 2</b>	
<b>Bis jetzt:</b>  <i>Keine Regelung</i>	<b>Neu:</b>  <i><sup>1</sup>Das Präsidium kann eigenständig redaktionelle Änderungen an der Geschäftsordnung des Studierendenparlaments vornehmen. <sup>2</sup>Redaktionelle Änderungen sind solche, die keine inhaltliche Änderung darstellen, insbesondere die Korrektur von Schreibfehlern, Nummerierungen, Verweisungen, Zeichensetzung oder offensichtlichen Sinnfehlern. <sup>3</sup>Über derartige Änderungen soll das Studierendenparlament in knapper Form informiert werden.</i>
2. <b>§1 (a)</b> neu formulieren, da Kollegialorgane keine "Abgeordnete" (vgl. echtes Parlament) haben	
<b>Bis jetzt:</b>  <i>Mitglied des Studierendenparlaments: Abgeordnete des Studierendenparlaments, Senator:innen und ins Studierendenparlament entsandte Vertreter:innen der Fachschaftsvertretungen</i>	<b>Neu:</b>  <i>Mitglied des Studierendenparlaments: die Vertreter:innen der Studierenden im Senat (Studentische Senator:innen), die von den Fachschaftsvertretungen entsandten Mitglieder, sowie die weiteren sechzehn, über Listenwahl gewählten Vertreter:innen der Studierenden</i>

3. Regelung schaffen für Umgang mit Protokoll der letzten Sitzung (möglichst unaufwendig, heißt ohne Umlaufverfahren) im neu geschaffenen **§28 Absatz 5**

Bis jetzt:

*Keine Regelung*

Neu:

*<sup>1</sup>Das Protokoll der letzten Sitzung der Legislaturperiode wird den Mitgliedern des Studierendenparlaments im Nachgang der Sitzung zur Kenntnis gegeben. <sup>2</sup>Gehen innerhalb von 14 Tagen nach Versand keine Einwände ein, gilt das Protokoll als genehmigt. <sup>3</sup>Über die Berücksichtigung fristgerecht eingegangener Einwände entscheidet das Präsidium, soweit es sich um offensichtliche Unrichtigkeiten oder redaktionelle Änderungen handelt. <sup>4</sup>Einwände, die inhaltlicher Art sind oder deren Richtigkeit nicht eindeutig festgestellt werden kann, werden nicht in das Protokoll übernommen, jedoch als Hinweis dem Protokoll beigelegt. <sup>5</sup>Das Präsidium stellt die Endfassung fest.*

4. Laut Rechtsabteilung sind Stimmrechtsübertragungen auch auf Vertreter:innen einer anderen Liste möglich. **§2 (4)** dazu neu regeln.

Bis jetzt:

*<sup>1</sup>Abwesende Mitglieder des Studierendenparlaments können ihre Stimme auf ein anderes Mitglied übertragen; die Stimmabgabe muss eigenhändig unterzeichnet sein und im Original oder als Kopie (Scan, Fotokopie oder vergleichbares) vorliegen. <sup>2</sup>Auf kein Mitglied kann mehr als eine Stimme übertragen werden.*

Neu:

*<sup>1</sup>Abwesende Mitglieder des Studierendenparlaments können ihre Stimme auf ein anderes Mitglied übertragen. <sup>2</sup>Unter den weiteren gewählten Vertreter:innen der Studierenden im Studierendenparlament ist eine Stimmrechtsübertragung auch listenübergreifend möglich, genauso wie zwischen den studentischen Senator:innen. <sup>3</sup>Zwischen verschiedenen Fachschaftsvertretungen ist eine Stimmrechtsübertragung jedoch nicht möglich, hier kann stattdessen ein:e andere:r Vertreter:in geschickt werden. <sup>4</sup>Die Stimmabgabe muss eigenhändig unterzeichnet sein und im Original oder als Kopie (Scan, Fotokopie oder vergleichbares) vorliegen. <sup>5</sup>Auf kein Mitglied kann mehr als eine Stimme übertragen werden.*

<p>5. Pflichten von studentischen Beauftragten an Realität und Machbarkeit anpassen: <b>§15 (3) d</b> streichen. Studentische Beauftragte sollen nicht mehr ihre Arbeit dokumentieren müssen. Mündliche Berichte in den Sitzungen sollen ausreichen.</p>	
<p><u>Bis jetzt:</u></p> <p>Die Beauftragten sind verpflichtet</p> <p>a) Das Studierendenparlament über die aktuellen Entwicklungen in den ihnen zugewiesenen Ressorts zu informieren</p> <p>b) Die Beschlüsse und Aufträge des Studierendenparlaments in Zusammenarbeit mit dem Präsidium und dem AStA/Sprecher:innen-Rat umzusetzen</p> <p>c) Ansprechpartner:innen der Studierenden in ihrem Ressort zu sein</p> <p>d) Ihre Arbeit zu dokumentieren</p>	<p><u>Neu:</u></p> <p>Die Beauftragten sind verpflichtet</p> <p>a) Das Studierendenparlament über die aktuellen Entwicklungen in den ihnen zugewiesenen Ressorts zu informieren</p> <p>b) Die Beschlüsse und Aufträge des Studierendenparlaments in Zusammenarbeit mit dem Präsidium und dem AStA/Sprecher:innen-Rat umzusetzen</p> <p>c) Ansprechpartner:innen der Studierenden in ihrem Ressort zu sein</p> <p><del>d) Ihre Arbeit zu dokumentieren</del></p>

<p>6. Neuregelung von Abschlussberichten</p>	
<p>a) <b>§13 (3)</b> neu fassen</p>	
<p><u>Bis jetzt:</u></p> <p><sup>1</sup>Alle Amtsträger:innen mit Ausnahme der Mitglieder des AStA/Sprecher:innen-Rates haben in der letzten ordentlichen Sitzung des Studierendenparlaments einen Abschlussbericht vorzulegen oder mündlich vorzutragen. <sup>2</sup>Das Studierendenparlament entscheidet auf Basis des Abschlussberichts über ihre Entlastung. <sup>3</sup>Die Abschlussberichte werden veröffentlicht. <sup>4</sup>Der AStA/Sprecher:innen-Rat und das Präsidium erstellen jeweils einen gemeinsamen Abschlussbericht, auf den die Sätze 1 bis 3 entsprechend anwendbar sind.</p>	<p><u>Neu:</u></p> <p><sup>1</sup>Alle Amtsträger:innen haben in der letzten ordentlichen Sitzung des Studierendenparlaments grundsätzlich einen Abschlussbericht vorzulegen oder mündlich vorzutragen. <sup>2</sup>Das Studierendenparlament kann studentische Beauftragte und weitere Amtsträger:innen von der Abschlussberichtspflicht befreien. <sup>3</sup>Mitglieder des AStA/Sprecher:innen-Rat sowie Mitglieder des Präsidiums des Studierendenparlaments sind von dieser Möglichkeit der Befreiung ausgeschlossen und haben stets einen Abschlussbericht vorzulegen. <sup>4</sup>Mehrere Amtsträger:innen, die demselben Organ oder Beauftragtenbereich angehören, können einen gemeinsamen Abschlussbericht erstellen. <sup>5</sup>Das Studierendenparlament entscheidet auf Grundlage der Abschlussberichte über die Entlastung der jeweiligen Amtsträger:innen. <sup>6</sup>Die Abschlussberichte, die vorgelegt werden, sollen veröffentlicht werden.</p>
<p>b) <b>§14 (4)</b> anpassen</p>	
<p><u>Bis jetzt:</u></p> <p>Die Aufgaben des Präsidiums sind:</p>	<p><u>Neu:</u></p> <p>Die Aufgaben des Präsidiums sind:</p>

<p>[...] h) Veröffentlichung der Protokolle des Studierendenparlaments und der Abschlussberichte der Beauftragten sowie deren Digitalisierung,</p>	<p>[...] h) Veröffentlichung der Protokolle des Studierendenparlaments und der Abschlussberichte der <b>Beauftragten Amtsträger:innen</b> sowie deren Digitalisierung,</p>
--	--

<p>7. Neuregelung der Ausschreibung von Posten, da eine Ausschreibung von offenen Posten nach jeder Sitzung nicht verhältnismäßig ist.</p>	
<p>a) <b>§6 (1) Satz 4</b> anpassen</p>	
<p><u>Bis jetzt:</u></p> <p><sup>4</sup>Ein Posten ist mindestens sieben Tage vor der Wahl öffentlich über die Website und über die Social-Media-Kanäle des Studierendenparlaments auszuschreiben.</p>	<p><u>Neu:</u></p> <p><sup>4</sup>Im Nachgang der Sitzung, in der erstmals die Geschäftsordnung beschlossen worden ist, und spätestens sieben Tage vor der darauffolgenden ordentlichen Sitzung des Studierendenparlaments sind zu vergebende Posten einmalig öffentlich auszuschreiben. <sup>5</sup>Über den weiteren Verlauf der Legislaturperiode ist der Webauftritt mit Auskunft über offene Posten aktuell zu halten.</p>
<p>b) <b>§9 Satz 3</b> streichen (Ausschreibung bei Nichtzustandekommen einer Wahl)</p>	
<p><u>Bis jetzt:</u></p> <p><sup>3</sup>Der Posten ist erneut auszuschreiben; im Falle des Satzes 2 muss dies erfolgen, nachdem das Nichtzustandekommen der Wahl bekannt wurde.</p>	<p><u>Neu:</u></p> <p><del><sup>3</sup>Der Posten ist erneut auszuschreiben; im Falle des Satzes 2 muss dies erfolgen, nachdem das Nichtzustandekommen der Wahl bekannt wurde.</del></p>
<p>c) <b>§14 (4) d)</b> anpassen (Pflichten des Präsidiums)</p>	
<p><u>Bis jetzt:</u></p> <p>(4) Die Aufgaben des Präsidiums sind: [...] d) Ausschreibung offener Posten,</p>	<p><u>Neu:</u></p> <p>(4) Die Aufgaben des Präsidiums sind: [...] d) Ausschreibung <b>von</b> Posten,</p>
<p>d) <b>§15 (8) Satz 3</b> streichen (Posten mit Gremienmitgliedschaft)</p>	
<p><u>Bis jetzt:</u></p> <p><sup>3</sup>Danach ist der Posten unverzüglich neu auszuschreiben.</p>	<p><u>Neu:</u></p> <p><del><sup>3</sup>Danach ist der Posten unverzüglich neu auszuschreiben.</del></p>

<p>8. Umwandlung der Besetzung von Gremienposten in <b>§15 (8) Satz 1 u. 2</b> in eine Soll-Vorschrift</p>	
<p><u>Bis jetzt:</u></p> <p><sup>1</sup>Beauftragtenposten mit Stimmrecht in Gremien sind spätestens in der zweiten ordentlichen Sitzung zu besetzen. <sup>2</sup>Ist dies nicht möglich, wählt das</p>	<p><u>Neu:</u></p> <p><sup>1</sup>Beauftragtenposten mit Stimmrecht in Gremien <del>sind</del> <b>sollen</b> spätestens in der zweiten ordentlichen Sitzung <del>zu besetzen</del> <b>besetzt werden</b>. <sup>2</sup>Ist dies nicht möglich, <del>wählt</del></p>

Studierendenparlament aus seinen Mitgliedern kommissarisch eine:n Vertreter:in.	<i>kann</i> das Studierendenparlament aus seinen Mitgliedern kommissarisch eine:n Vertreter:in wählen.
---	--

9. Ausstellung von Bestätigungen anpassen (§14 (4) h)	
<u>Bis jetzt:</u>  Die Aufgaben des Präsidiums sind: [...] i) Ausstellung der Bestätigung über die Amtszeit der gewählten Posten,	<u>Bis jetzt:</u>  Die Aufgaben des Präsidiums sind: [...] i) Ausstellung der Bestätigung über die Amtszeit der gewählten Posten, <i>sofern nicht vom Referat Gremien übernommen,</i>

10. Zusammensetzung des Akkreditierungsgremiums wurde durch Qualitätsordnung der Uni neu geregelt. In GO muss das noch in §17 (1) d) angepasst werden.	
<u>Bis jetzt:</u>  (1) Das Studierendenparlament wählt die folgenden weiteren Amtsträger:innen: [...] d) Die zwei studentischen, stimmberechtigten und durch das Studierendenparlament zu wählenden Mitglieder des Akkreditierungsgremiums sowie je ein beratendes Mitglied pro Fachschaft.	<u>Neu:</u>  (1) Das Studierendenparlament wählt die folgenden weiteren Amtsträger:innen: [...] <i>d) Zwei Studierende als stimmberechtigte Mitglieder in das Akkreditierungsgremium sowie je eine Ersatzvertretung.</i>